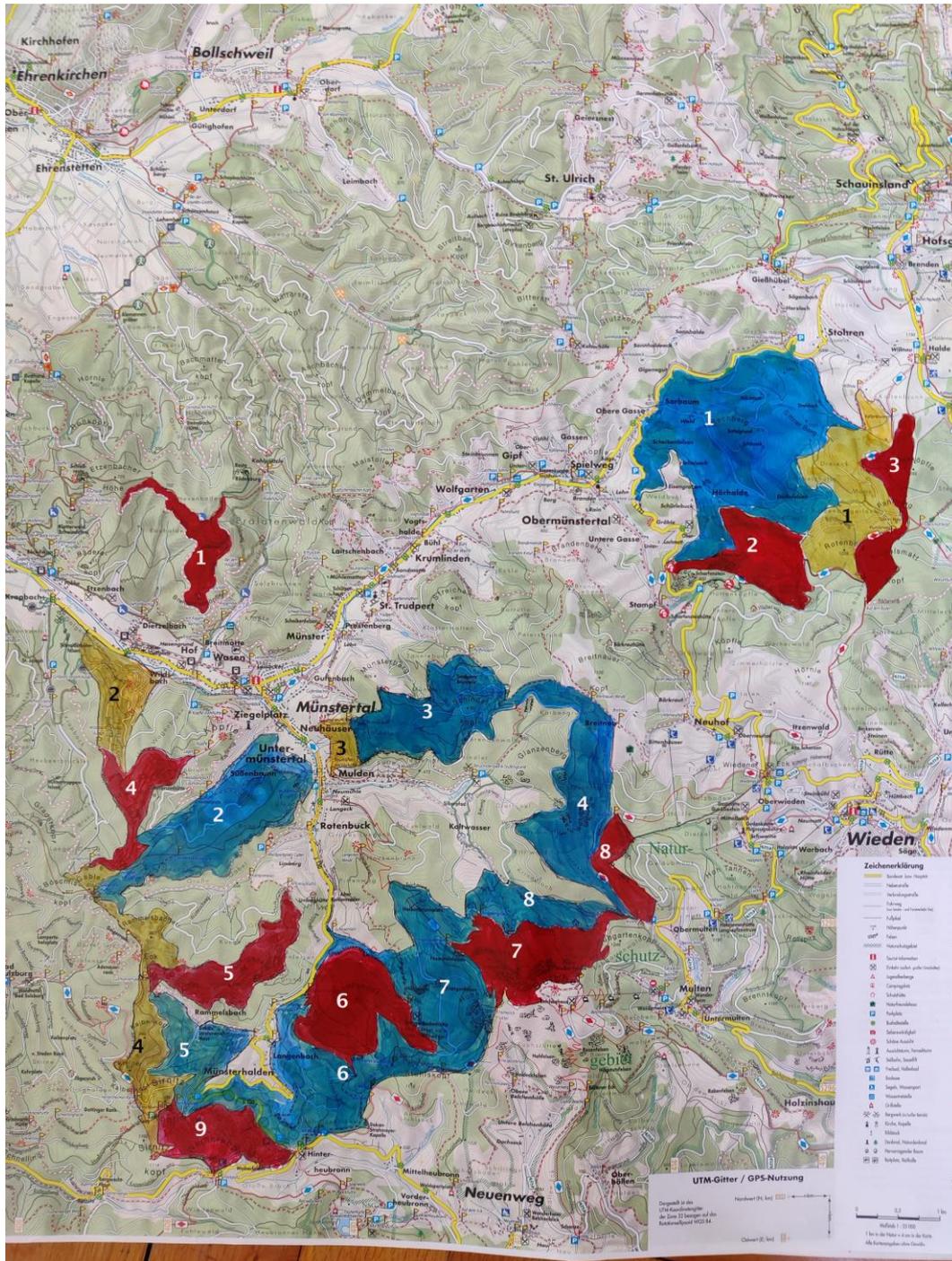


Karte zu den geplanten Wildruhegebieten Münstertal



In der Planungskarte wurde folgender Farbcode verwendet:

Blau: Zone 3 – Betreten auf dem Wegenetz erlaubt, Wegegebot, Leinenzwang, gegebenenfalls weitere gebietspezifische Regelungen

Gelb: Zone 2 – Betreten entweder mit tageszeitlichen oder jahreszeitlichen Einschränkungen möglich, Wegegebot, Leinenzwang, gegebenenfalls weitere gebietspezifische Regelungen

Rot: Zone 1 – ganzjähriges Betretungsverbot – anliegende und/oder kreuzende ausgewiesene Wanderwege können begangen werden – dort Leinenzwang.

Wildruhegebiet Sittnerberg-Hörhalde

Blau, Nr. 1

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Sittnerberg-Hörhalde ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Sittnerberg-Hörhalde** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Sittnerberg-Hörhalde** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Wirtschaftswege, die über Weideflächen gehen, dürfen außerhalb der Weidezeiten betreten werden. Innerhalb der Weidezeit gilt ein Betretungsverbot für bestoßene Weiden.

Wildruhegebiet Süßenbrunn-Kreuzgrund Blau, Nr. 2

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Süßenbrunn-Kreuzgrund ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Süßenbrunn-Kreuzgrund** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Süßenbrunn-Kreuzgrund** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Der Wildnispfad „Mühliefelsenpfad“ gilt als erlaubter Weg mit der Einschränkung, dass er in der Zeit von einer Stunde vor der Dämmerung bis eine Stunde nach Sonnenaufgang nicht begangen werden darf.

Wildruhegebiet Schindelkopf

Blau, Nr. 3

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Schindelkopf ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Schindelkopf** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Schindelkopf** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Breitnau-Herrenwald Blau, Nr. 4

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Breitnau-Herrenwald ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Breitnau-Herrenwald** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Breitnau-Herrenwald** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Münsterhalden-Rammelsbach Blau, Nr. 5

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Münsterhalden-Rammelsbach ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Münsterhalden-Rammelsbach** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Münsterhalden-Rammelsbach** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Der nicht durch gelbe Raute markierte Verbindungsweg zwischen dem Dekan-Strohmeyer-Haus und der Kälbelescheuer gilt als erlaubter Weg.

Wildruhegebiet Stuhlskopf-Langenbach

Blau, Nr. 6

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Stuhlskopf-Langenbach ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Stuhlskopf-Langenbach** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Stuhlskopf-Langenbach** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Die von den Bergfreunden eingerichteten Zugangswege zur Stangenbodenhütte gelten als erlaubte Wege, auch wenn sie nicht durch eine gelbe Raute gekennzeichnet sind.

Wildruhegebiet Schlangenfelsen-Stangenboden

Blau, Nr. 7

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Schlangenfelsen-Stangenboden ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Schlangenfelsen-Stangenboden** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Schlangenfelsen-Stangenboden** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Die von den Bergfreunden eingerichteten Zugangswege zur Stangenbodenhütte gelten als erlaubte Wege, auch wenn sie nicht durch eine gelbe Raute gekennzeichnet sind.

Wildruhegebiet Knappengrund Blau, Nr. 8

Zone 3: Wegegebot, Leinenzwang und sonstige Regelungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Knappengrund ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Knappengrund** gilt die Zone 3 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten der Waldflächen außerhalb der Wege ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen Wegen im **Wildruhegebiet Knappengrund** gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Rotenberg-Butzberg Gelb – Nr. 1

Zone 2: Jahreszeitliche und tageszeitliche Betretungsbeschränkungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Rotenberg-Butzberg ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Rotenberg-Butzberg** gilt die Zone 2 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal.

Das Betreten ist in der Zeit zwischen dem **01.12. und dem 31.03. des Folgejahres** sowie zwischen dem **01.05. und dem 30.06. untersagt**.

Außerhalb der Verbotszeiten gilt das Wegegebot: Ein Betreten ist nur auf markierten Wegen erlaubt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen das **Wildruhegebiet Rotenberg-Butzberg** angrenzenden und querenden Wegen gilt für die Zeiträume des erlaubten Betretens ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4 Gebietspezifische Regelungen

Die mit gelber bzw. blauer Raute markierten Zugangswege zum Westweg sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Der Westweg (rote Raute) ist ebenso vom Betretungsverbot ausgenommen. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Galgenhalde Gelb, Nr. 2

Zone 2: Jahreszeitliche und tageszeitliche Betretungsbeschränkungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Galgenhalde ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Galgenhalde** gilt die Zone 2 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal.

Tageszeitliches Betretungsverbot: Das Betreten ist in der Zeit zwischen einer Stunde vor Eintritt der Dämmerung und einer Stunde nach Sonnenaufgang untersagt.

Jahreszeitliches Betretungsverbot: Das Betreten ist in der Zeit zwischen dem 15.02. und 30.06. vollständig untersagt.

Außerhalb der Verbotszeiten gilt das Wegegebot: Ein Betreten ist nur auf markierten Wegen erlaubt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen das **Wildruhegebiet Galgenhalde** angrenzenden und querenden Wegen gilt für die Zeiträume des erlaubten Betretens ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4 Gebietspezifische Regelungen

Der Galgenhaldenweg ist vom Betretungsverbot ausgenommen und kann ganzjährig und zu jeder Tageszeit genutzt werden. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Eichboden Gelb, Nr. 3

Zone 2: Jahreszeitliche und tageszeitliche Betretungsbeschränkungen

§ 1: Das Wildruhegebiet Eichboden ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Eichboden** gilt die Zone 2 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal.

Das Betreten ist in der Zeit zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang und einer Stunde nach Sonnenaufgang untersagt.

Außerhalb der Verbotszeiten gilt das Wegegebot: Ein Betreten ist nur auf markierten Wegen erlaubt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf allen das **Wildruhegebiet Eichboden** angrenzenden und querenden Wegen gilt für die Zeiträume des erlaubten Betretens ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4 Gebietspezifische Regelungen

Die mit gelber Raute gekennzeichnete Wanderweg zwischen dem Gufenbacher Grund und dem Hochbehälter Neumühle ist vom Betretungsverbot und Leinenzwang ausgenommen.

Wildruhegebiet Lattfelsen

Rot, Nr. 1

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Lattfelsen ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Lattfelsen** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Lattfelsen** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Künschbrunnen-Rehfelsen

Rot, Nr. 2

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Künschbrunnen-Rehfelsen ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Künschbrunnen-Rehfelsen** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Künschbrunnen-Rehfelsen** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietspezifische Regelungen

Der mit blauer Raute markierte Zugangsweg zum Westweg und der Ritterpfad sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Haldenköpfe-Trubelsmattkopf

Rot, Nr. 3

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Haldenköpfe-Trubelsmattkopf ist Teil der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Haldenköpfe-Trubelsmattkopf** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Haldenköpfe-Trubelsmattkopf** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Die mit gelber bzw. blauer Raute markierten Zugangswege zum Westweg sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Der Westweg (rote Raute) ist ebenso vom Betretungsverbot ausgenommen. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Wildsbacher Kopf

Rot, Nr. 4

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Wildsbacher Kopf ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Wildsbacher Kopf** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Wildsbacher Kopf** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Schlossberg Rot, Nr. 5

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Schlossberg ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Schlossberg** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Schlossberg** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich

Wildruhegebiet Wolfiskopf

Rot, Nr. 6

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Wolfiskopf ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Wolfiskopf** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Wolfiskopf** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Keine erforderlich.

Wildruhegebiet Belchen-Nordwand

Rot, Nr. 7

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Belchen-Nordwand ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Belchen-Nordwand** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Belchen-Nordwand** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Der mit roter Raute gekennzeichnete Westweg sowie der auf gleichem Wegkörper verlaufende Belchensteig sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Heidstein

Rot, Nr. 8

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Heidstein ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Heidstein** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Heidstein** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietsspezifische Regelungen

Der mit roter Raute gekennzeichnete Westweg sowie der auf gleichem Wegkörper verlaufende Belchensteig sind vom Betretungsverbot ausgenommen. Es gilt der Leinenzwang.

Wildruhegebiet Weiherkopf

Rot, Nr. 9

Zone 1: Strenges Wildruhegebiet

§ 1: Das Wildruhegebiet Weiherkopf ist Teil der Wildruhegebiets-Konzeption Münstertal. Die getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der natürlichen Lebensgemeinschaften durch Lenkung der Besucherströme. Wildruhegebiete sind Naturräume, in denen wegen ihrer besonderen Bedeutung als Ruhe-, Fortpflanzungs- oder Nahrungsstätte menschliche Aktivitäten nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind. Auch Gebiete mit hoher Bedeutung als Verbindung von Lebensräumen können als Wildruhegebiete ausgewiesen werden. Die rechtliche Grundlage für die Ausweisung von Wildruhegebieten ist im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) § 42 zu finden.

§ 2: Regelungen zur Betretung

Im **Wildruhegebiet Weiherkopf** gilt die Zone 1 der Wildruhegebietskonzeption Münstertal. Das Betreten ist ganzjährig untersagt. Vom Betretungsverbot ausgenommen ist das Betreten im Rahmen forstlicher oder jagdlicher Tätigkeiten.

§ 3: Leinenzwang

Auf den an das **Wildruhegebiet Weiherkopf** angrenzenden Wegen gilt ein Leinenzwang für alle Hunde.

§ 4: Gebietspezifische Regelungen

Der Verbindungsweg zwischen der Kälbelescheuer und dem Haldenhof ist vom Betretungsverbot ausgenommen. Vorbehalten bleiben temporäre Sperrungen dieses Weges wegen Steinschlaggefahr oder dem Schutz prioritärer Vogelarten. Entsprechende Sperrungen werden an beiden Einstiegen separat gekennzeichnet. Es gilt der Leinenzwang.